

# **WICHTIG: Die Erklärung Kindererziehungszeit für das Pensionskonto ist auszufüllen und dem LSR f. NÖ zu übermitteln.**

## **Merkblatt – Kindererziehungszeiten**

### **1. WAS SIND KINDERERZIEHUNGSZEITEN?**

Zeiten der Kindererziehung können **beitragsfrei** als Versicherungsmonate angerechnet werden. Anspruch auf Anrechnung von Kindererziehungszeiten haben zunächst Mütter oder Väter, die sich **zur Gänze der Kindererziehung gewidmet** haben. Dadurch sollen durch Kindererziehung entstehende Pensionslücken geschlossen werden.

Derselbe Anspruch besteht aber auch für Mütter oder Väter, die **während der Kindererziehung beschäftigt** waren und auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit ohnehin Versicherungsmonate erworben haben (zB AlleinerzieherInnen oder Berufstätigkeit beider Elternteile); damit wird vor allem auf die besondere Belastung berufstätiger Eltern (Erwerbstätigkeit und Kindererziehung) Bedacht genommen.

#### **1.1 Ausmaß**

Eine Anrechnung ist grundsätzlich für Mütter bzw. Väter für die ersten **4 Lebensjahre** des Kindes möglich.

Als Höchstausmaß sind damit **48 Monate pro Kind** vorgesehen. Bei **Mehrlingsgeburten** verlängert sich dieser Zeitraum auf **60 Monate**.

Als Kindererziehungszeiten gelten

- die Zeiten **der tatsächlichen und überwiegenden Erziehung** eines Kindes
- im **Inland**
- in den ersten **48 (60) Kalendermonaten** nach der Geburt des Kindes

Die Kindererziehungszeit beginnt immer mit dem **Monatsersten nach der Geburt**. Dies gilt auch dann, wenn das Kind an einem Monatsersten geboren ist.

#### **1.2 Kinderbegriff**

Als Kinder, für die Kindererziehungszeiten angerechnet werden können, kommen in Betracht

- eheliche und legitimierte Kinder
- uneheliche Kinder einer Frau

- uneheliche Kinder eines Mannes, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis feststeht (=leiblicher Vater)
- Stiefkinder
- Wahlkinder (Adoptivkinder)
- Pflegekinder, wenn die **Übernahme** der unentgeltlichen Pflege **nach dem 31.12.1987** erfolgt ist

### 1.3 Erziehung im Inland

Sofern sich aus der Kindererziehungszeiten-Erklärung oder aus dem Personalakt nichts anderes ergibt, wird Erziehung im Inland angenommen.

Der Erziehung eines Kindes im Inland ist gleichgestellt:

- Erziehung im Ausland während des Zeitraums einer dienstlichen Auslandsverwendung sowie
- Erziehung in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat sowie der Schweiz

### 1.4 Anspruchsberechtigte Personen

Anspruch auf die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für ein Kind besteht für einen bestimmten Zeitraum immer nur für **eine Person** (einen Elternteil), und zwar für jene Person, die das **Kind tatsächlich und überwiegend erzogen** hat.

Tatsächliche und überwiegende Erziehung erfordert im Regelfall die **Haushaltszugehörigkeit** des Kindes.

Falls es den tatsächlichen Gegebenheiten bei der Erziehung des Kindes entspricht, sind die Kindererziehungszeiten **auf beide Elternteile aufzuteilen**. Für einen bestimmten Kalendermonat stehen jedoch immer nur einer Person Kindererziehungszeiten zu. Ein Verzicht des Anspruchsberechtigten zugunsten des anderen Elternteiles ist nicht möglich.

**Für die Inanspruchnahme der KEZ gelten folgende Zuordnungsvermutungen:**

Sachverhalt	Zuordnung
<b>A. Bezug von Kinderbetreuungsgeld, Karenz(urlaubsgeld), Sondernotstandshilfe oder einer Leistung nach dem Betriebshilfegesetz</b>	1. Kindererziehungszeiten erhält <u>jedenfalls jener Elternteil, der diese Leistung bezogen hat</u> und zwar für die Dauer dieser Leistung.
<b>B. Erwerbstätigkeit nur eines Elternteils</b>	1. Kindererziehungszeiten erhält <u>grundsätzlich jener Elternteil, der im maßgeblichen Zeitraum nicht erwerbstätig war</u> . 2. Der andere Elternteil kann Kindererziehungszeiten <u>jedoch</u> dann beanspruchen, wenn er trotz Erwerbstätigkeit das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat (zB: der nicht erwerbstätige Elternteil absolvierte ein Auslandsstudium).

<p><b>C. Vorliegen von gleichen Tatbeständen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beide Elternteile erwerbstätig oder</li> <li>- beide Elternteile nicht erwerbstätig</li> </ul>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kindererziehungszeiten erhält <u>grundsätzlich</u> die <b>Mutter</b>.</li> <li>2. Der Vater kann Kindererziehungszeiten <u>jedoch</u> dann beanspruchen, wenn er das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat (zB: der Vater war teilbeschäftigt, die Mutter vollbeschäftigt).</li> </ol>
---	---



**Kindererziehungszeiten werden damit weitgehend der Mutter zugeordnet.**

Gibt die **Mutter** an, dass sie das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat, so ist dies **ohne weitere Erhebungen als glaubhaft anzusehen**, wenn aus der Aktenlage nichts Gegenteiliges hervorgeht. Macht dagegen der **erwerbstätige Vater** Kindererziehungszeiten geltend, hat er die **Gründe dafür glaubhaft zu machen**.

**2. BESONDERHEITEN DER ANRECHNUNG**

- ◆ Liegt die **Geburt eines weiteren Kindes** innerhalb von 48 Kalendermonaten nach der Geburt des ersten Kindes bzw. innerhalb von 60 Kalendermonaten nach einer Mehrlingsgeburt, so können Kindererziehungszeiten für das erste Kind bzw. für die Kinder aus der Mehrlingsgeburt nur bis zu dieser neuerlichen Geburt berücksichtigt werden.
- ◆ Bei **Mehrlingsgeburten** gebühren Kindererziehungszeiten nur einmal, jedoch im Ausmaß von bis zu **60 Kalendermonaten** nach der Geburt. Der verlängerte Zeitraum ist an die Erziehung von mindestens zwei Kindern, die einer Mehrlingsgeburt entstammen, gebunden.
- ◆ **Stiefkinder, Pflegekinder, Wahl(Adoptiv)kinder:**
  - Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für ein Stiefkind bei der Stiefmutter (beim Stiefvater) schließt eine Anrechnung für den gleichen Zeitraum bei der leiblichen Mutter (beim leiblichen Vater) aus.
  - Bei Wahl(Adoptiv)kindern bzw. Pflegekindern gilt nur die **nach der Adoption** (Pflegeübernahme) liegende Zeit der Erziehung dieses Kindes als Kindererziehungszeit. Der Zeitraum von 48 Kalendermonaten beginnt jedoch mit der Geburt des Kindes. Für den Zeitraum vor der Adoption ist jedoch die Anrechnung als Pflegekind möglich.
  - Bei **Übernahme** der unentgeltlichen Pflege vor dem 1. Jänner 1988 ist eine Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten nicht möglich (auch nicht nur teilweise für die Zeit ab 1. Jänner 1988).
  - Bei unentgeltlicher Pflege eines Kindes ist ein entsprechender Nachweis (z.B. Pflegevertrag) vorzulegen. Eine unentgeltliche Pflege ist auch dann anzunehmen, wenn

die Pflegepersonen infolge jugendwohlfahrtsgesetzlicher Bestimmungen der Länder Pflegegeld (bzw. entsprechende Zuschüsse) erhalten.

- Auch für die tatsächliche und überwiegende Erziehung eines **Enkelkindes** können Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Enkelkinder sind unter dem Begriff der „unentgeltlichen Pflege eines Kindes“ einzuordnen. Für den entsprechenden Zeitraum kann jedoch der leiblichen Mutter (dem leiblichen Vater) keine Kindererziehungszeit angerechnet werden.